

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

HROC Personalmanagement AG

1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Dienstleistungs-, Beratungs- und Kaufverträgen zwischen Kunden bzw. Unternehmen (nachfolgend Kunde genannt) und der HROC Personalmanagement AG, Allschwil BL, SHAB CH-280.3.012.970-6 (nachfolgend HROC genannt). Alle Produkte werden nur unter der Bedingung entwickelt oder verkauft, dass der Kunde die AGB der HROC rechtsverbindlich anerkennt. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2 Vertraulichkeit

Die HROC wird allenfalls beigezogene Dritte anweisen, als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln.

Die HROC darf in jedem Fall Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden bezüglich Systemen sowie Datenverarbeitung beliebig verwerten. Entsprechendes Wissen braucht sie nicht vertraulich zu behandeln.

3 Arbeiten vor Abschluss eines Auftrages

Eine erste Besprechung dient zu einem ersten persönlichen Kontakt und zur gemeinsamen Definition der Problem- und Auftragssituation. Sie ist für den potentiellen Auftraggeber kostenlos und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten der HROC entsprechen einem Auftrag und sind entgeltlich. Die Ausarbeitung von Vorschlägen über die geplanten Aktivitäten, einschliesslich Kostenberechnungen, sind honorarpflichtig.

4 Arbeiten gemäss Auftrag

Der Auftrag umfasst folgende Leistungen der HROC:

4.1 Beratungsphase (mündlich):

In der Beratung wird die Problem- und Ausgangssituation definiert. Vom gegebenen IST-Zustand werden der Weg und die Mittel zur Erreichung einer Zielvorstellung erarbeitet. Definition der Aufgaben für das weitere Vorgehen.

4 Arbeiten gemäss Auftrag ff.

4.2 Konzeptphase (schriftlich):

Ein schriftlich erarbeitetes Konzept hält die besprochene Ausgangslage und Zielvorstellungen fest und beinhaltet die zur Erreichung empfohlenen Aktionen als Projekte, Termine und approximatives Budget.

4.3 Realisationsphase / Entwicklung:

Die Realisation beinhaltet die verbindliche Erarbeitung gemäss der von HROC vereinbarten Dienstleistung mit dem Kunden.

5 Beendigung des Auftrages

Der Auftrag erlöscht mit der Erfüllung. Ohne spezielle Vereinbarung erlöscht der Anspruch des Auftraggebers zur Archivierung von möglichen kundenspezifischen Daten durch die HROC gleichzeitig.

Beide Parteien haben das Recht, das Auftragsverhältnis zu widerrufen. Der bis dahin entstandene Aufwand oder bereits veranlasste Kosten von HROC und Dritten sind vom Kunden abzugelten. Weitergehende Ansprüche aus Widerruf zur Unzeit werden vorbehalten.

6 Honorare (inklusive MwSt.)

- Beratung CHF 120.- bis 190.- / h
- Konzeption/System-/Programm-entwicklung/Installation/Schulung/Supportaufwand CHF 140.- bis 210.- / h
- Verechnungseinheiten: ¼ h
- Verrechnungseinheit Telefonsupport: 5 min.

Vom Kunden verursachte Spesen und Nebenkosten werden gemäss den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird zu gleichen Ansätzen wie die anderen Dienstleistungen verrechnet.

7 Rechte an entwickelten Systemen und EDV-Programmen

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erteilt die HROC dem Kunden die Rechte an EDV-Programmen und entwickelten Systemen nicht ausschliesslich. Mögliche Patente und Urheberrechte verbleiben in jedem Falle bei der HROC. Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen EDV-Programme oder entwickelte Systeme kopieren muss, hat die HROC an der Kopie dieselben Rechte wie am Original.

Der Kunde darf, entwickelte Systeme oder Programme für seinen Eigengebrauch und auf seine eigene Verantwortung hin - soweit überhaupt möglich - abändern. Die der HROC am Ausgangssystem bzw. Ausgangsprogramm zustehenden Immaterialgüterrechte werden hiervon nicht tangiert.

Die HROC ist für Fehler, die aus solchen Änderungen resultieren, nicht verantwortlich. Dem Kunden sind, die Weitergabe von entwickelten Systemen und Programmen oder des Lizenzmaterials an Dritte sowie die Verwendung über den vereinbarten Gebrauch hinaus untersagt.

7 Rechte an entwickelten Systemen und EDV-Programmen ff.

Beschädigt oder löscht der Kunde Programme oder entwickelte Systeme, leistet die HROC auf Wunsch des Kunden - soweit zumutbar - den für diesen bestmöglichen Ersatz. Der Kunde hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen. Durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden können Urheberrechte (insb. das Recht zur Nutzung, Anpassung und Abänderung) auf den von der HROC entwickelten Ideen, Konzepten und Kreationen, ausgeschlossen abstrakte Erkenntnisse, für den freien und zeitlich unbeschränkten Gebrauch an den Kunden übertragen (verkauft) werden.

Unverkäufliche Software: Ausgeschlossen und unverkäuflich bleiben in jedem Fall die technologischen Quellcodes aller Standard-Entwicklungen. Die uneingeschränkten Urheberrechte auf diese Software können ausschliesslich mit dem Kauf des Unternehmens übertragen werden. Ebenso gelten bei Runtime-Lizenzen die definierten Nutzungsrecht-Vereinbarungen der bezogenen Firmen (Microsoft Corp., Adobe Corp., Macromedia Corp. etc.).

8 Garantie

Die HROC garantiert bei in eigener Verantwortung erstellten Werken, dass diese den spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Produktiv eingesetzte Programme oder Systeme gelten als übergeben. Die Garantie endet mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, welches innert 30 Tage nach Uebergabe des Programms oder Systems zu unterzeichnen ist. Die Garantie beträgt somit 30 Tage.

Mängel innerhalb der Garantiefrist sind nach ihrem Auftreten unverzüglich schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben zu melden. Die HROC verpflichtet sich ausschliesslich zur kostenlosen Nachbesserung. Die Garantie entfällt, soweit ein Mangel nicht auf von der HROC zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere für sämtliche an den Systemen oder Programmen der HROC seitens des Kunden vorgenommenen Aenderungen bzw. Weiterentwicklungen. Die HROC garantiert nicht, dass gelieferte Arbeitsergebnisse fehlerfrei sind oder dass Programme oder Systeme ohne Unterbruch eingesetzt werden können.

9 Sachgewährleistung

Die HROC ist ihren Garantiepflichten insoweit enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel offensichtlich auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere:

- Eingriffe in das EDV-Programm durch Unberechtigte.
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter.
- Eingesetzte Fremdprodukte (Software Dritter).
- Aenderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen.

10 Haftung

Die HROC haftet für Schäden im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch, falls diese Schäden von ihren Mitarbeitern nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Die HROC schliesst jede weitere Haftung, insbesondere für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus. Bei höherer Gewalt kann die HROC nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Dokumenten, Daten, Konzepten oder Systemen haftbar gemacht werden.

Die Haftung der HROC für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung von Programmen oder Systemen entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung der HROC zurückzuführen.

Der Kunde ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung und Archivierung von Programmen resp. für die ordnungsgemässe Aufbewahrung von Dokumentationen.

11 Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat rechtzeitig alle Leistungen zu erbringen, welche die Voraussetzung der ordentlichen Vertragserfüllung durch die HROC bilden. Darunter fallen insbesondere:

- Die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die HROC zur Ausführung der Arbeiten benötigt, insbesondere die Vornahme von allfälligen ergänzenden Abklärungen;
- Die umgehende Prüfung und Abnahme hierfür vorgelegter Konzepte, Spezifikationen, Zwischenresultate, Auswertungen etc.;
- Die Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen, Testumgebungen, Testdaten etc. wenn notwendig;

Die Bestimmung eines verantwortlichen Koordinators falls notwendig. Die HROC kann ohne jegliche Voranmeldung und ohne Schadenersatzfolge den Kunden von den Dienstleistungen ausschliessen, wenn dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

12 Rechnungsstellung und -bedingungen

Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Für Dienstleistungen nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

zu einem Drittel nach Abschluss der Arbeiten gem.

Ziff. 4.1 Beratungsphase;

zu einem Drittel nach Abschluss der Arbeiten gem.

Ziff. 4.2 Konzeptphase und

zu einem Drittel nach Abschluss der Arbeiten gem.

Ziff. 4.3 Realisationsphase.

13 Verschiedenes

Entgegenstehende AGB des Kunden finden keine Anwendung. Die HROC kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihrer Mitarbeiter nicht beschränkt. Die HROC kann Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und Offerten, Aufträgen oder Verträgen gehen letztere diesen vor.

14 Recht und Gerichtsstand

Geschäftsbeziehungen mit der HROC unterliegen dem schweizerischen Recht.

Als allgemeiner Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Streitigkeiten zwischen HROC und dem Kunden ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – Arlesheim BL.

Allschwil, 12. August 2009